# Artikel 3: Sprache und lesbarkeit

1. Die verwendete Sprache muss für den Verbraucher leicht verständlich sein.

2. Sind die verwendeten Sprachen für den Verbraucher, für den sie bestimmt sind, nicht verständlich, ist das Etikett zu ersetzen oder es ist ein anderes Etikett hinzuzufügen, auf dem die Angaben in der erforderlichen Sprache erfolgen.

3. In dem unter Absatz 2 genannten Fall sind die vorgeschriebenen Angaben des Originaletiketts getreu wiederzugeben.

4. Die zwingenden Angaben sind in unverwischbaren Schriftzeichen vorzunehmen, deren Größe und Farbe so beschaffen sind, dass sie für den Verbraucher unter normalen Kauf- und Nutzungsbedingungen leicht lesbar sind.

5. Die Mitgliedstaaten können eine Mindestgröße der Schriftzeichen von größer oder gleich 1,2 mm vorsehen.